

## **Antrag**

**der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Keine Kriminalisierung von Spielzeugen nach dem Waffenrechtsänderungsgesetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz, BGBl. (2020) I S. 166 ff.) verfolgte die Bundesregierung das Ziel, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist eine Reaktion auf schwere Terroranschläge mit illegalen Kriegswaffen. Durch die Vorgaben der Richtlinie soll erstens der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung bis zur Vernichtung, behördlich verfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.
2. Die Bundesregierung wollte nach Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Stephan Mayer mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz lediglich eine schonende Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erreichen (vgl. [www.cducsu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/stephan-mayer-wir-nehmen-selektiv-verschaerfungen-am-waffengesetz-vor](http://www.cducsu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/stephan-mayer-wir-nehmen-selektiv-verschaerfungen-am-waffengesetz-vor), letzter Abruf 21.02.2020). Dies ist mit dem

Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes nicht gelungen. Stattdessen beinhaltet das Gesetz vielfältige Neuregelungen, Regulierungen und Einschränkungen, die die freie Ausübung des Schießsports, das Sammeln und die Ausübung der Jagd mit weiteren bürokratischen Hürden versehen. Änderungen mit dem Ziel, illegalen Waffenhandel zu unterbinden oder wenigstens zu erschweren, enthält das Gesetz dabei nicht.

3. Insbesondere führt das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz dazu, dass sogenannte Airsoft-Spielzeuge, bei denen es sich nach der bisherigen Rechtslage um Spielzeuge handelt, zukünftig erheblich eingeschränkt werden. Hiervon sind alle Spielzeuge betroffen, die eine Mündungsenergie von unter 0,5 Joule aufweisen. Diese Gegenstände fallen größtenteils nicht unter die Richtlinie 2009/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie), auf die die neue Privilegierung verweist.
4. Von diesen Spielzeugen geht keine relevante Gesundheitsgefahr aus. Die verschossene Kunststoffmunition ist bei einer Mündungsenergie von bis zu 0,5 Joule nicht in der Lage, erhebliche Verletzungen bei Menschen hervorzurufen. Auch sind Airsoft-Spielzeuge bisher nicht besonders deliktsrelevant gewesen. Es besteht daher kein Grund, diesen Gegenstände, ihren Besitz, Verkauf oder Erwerb über das gegenwärtig bestehende Maß hinaus zu beschränken.
5. Durch den Wegfall der bisherigen privilegierenden gesetzlichen Regelung müssen sich die Besitzer dieser Spielzeuge aufwändigen Nachprüfungen unterziehen, die in keinem Verhältnis zum geringen Wert der Gegenstände stehen. Vollautomatische Spielzeuge sind zudem fortan verbotene Waffen im Sinne des Waffengesetzes – ein Umstand der in keinem Verhältnis zu ihrer Gefährlichkeit steht.
6. Neben den Besitzern dieser Gegenstände werden zudem auch die deutschen Hersteller und Händler – darunter viele mittelständische Betriebe – belastet, bis hin zur Existenzgefährdung.
7. Die bisherige Privilegierung von Spielzeugen mit einem Mündungsenergiewert bis 0,5 Joule ist daher wiederherzustellen. Sie kann neben dem Verweis auf die EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie bestehen bleiben und so gewährleisten, dass die Bundesrepublik Deutschland an aus dem EU-Ausland eingeführte Produkte dieselben Maßstäbe legt, wie EU-weit üblich, ohne dass bisher frei verkäufliche Produkte zusätzlich reglementiert werden.
8. Mit der Liberalisierung beim Einsatz von Nachtsichtvor- und -aufsätzen für die Jagd beabsichtigt die Bundesregierung einer möglichen Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest in Deutschland vorzugreifen und die Nachtjagd auf Schwarzwild deutlich zu erleichtern. Diese Öffnung des Waffengesetzes für moderne Jagdtechnik ist zu begrüßen. Hierbei sind jedoch lediglich Nachtsichtzusatzgeräte zugelassen worden, die eine im Vergleich zu Nachtzielgeräten, die Zielfernrohr und Nachtsichttechnik in einem Gerät bieten, deutlich schlechtere Handhabbarkeit und eine unpräzisere Zielführung aufweisen.
9. Mit der Liberalisierung beim Einsatz von Nachtsichtvor- und -aufsätzen für die Jagd beabsichtigt die Bundesregierung einer möglichen Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest in Deutschland vorzugreifen und die Nachtjagd auf Schwarzwild deutlich zu erleichtern. Diese Öffnung des Waffengesetzes für moderne Jagdtechnik wie Nachtsichtzusatzgeräte ist grundsätzlich zu begrüßen. Um eine sichere und waidgerechte Nachtjagd zu ermöglichen, müssen auch Infrarot-aufheller von den sachlichen Verboten Bundesjagdgesetz ausgenommen und als Hilfsmittel zur Jagd zugelassen werden. Insbesondere ist das Montageverbot in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes nicht längere zeitgemäß. Es zwingt Jäger, Infrarotleuchten während der Jagd in der Hand zu halten oder diese am Hochstand zu montieren, was keiner sachgerechten Handhabung

entspricht (vgl. [www.jagderleben.de/news/waffengesetzanderung-sollten-jaeger-beachten-711473](http://www.jagderleben.de/news/waffengesetzanderung-sollten-jaeger-beachten-711473), letzter Aufruf 21.02.2020). Der Bundesrat hatte in seiner Drucksache 363/1/19 auf Seite 11 ebenfalls entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Dass diese Regelung nicht in das Änderungsgesetz aufgenommen wurde, kann allenfalls ein redaktionelles Versehen sein und wirft ein Schlaglicht auf die Defizite des Gesetzgebungsprozesses.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. neben der durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz eingeführten Verweisung in Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 des Waffengesetzes auf die Regelungen der EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie die bisher geltende Regelung für Spielzeuge mit einer Mündungsenergie bis 0,5 Joule wieder einzuführen.
  2. eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass Nachtzielgeräte mit in die Privilegierung der Nachtsichtvor- und -aufsätze aufgenommen werden und dass das Montageverbot für Infrarotbeleuchtungen für Jagdscheininhaber aufgehoben wird.

Berlin, den 3. März 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

